



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-98/2024

Datum: 31. Oktober 2024

Aktenzeichen	II/4.1 – 1. ÄS Tourismusbeitragssatzung
Federführendes Amt	Steueramt IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch, Kiedrich
Vorlagenerstellung	Marco Kleppich

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	05. November 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	18. November 2024
Stadtverordnetenversammlung	16. Dezember 2024

Betreff:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (Tourismusbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (Tourismusbeitragssatzung) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. April 2025 in Kraft. Sollte eine Beschlussfassung und/oder eine Bekanntmachung vor dem 1. April 2025 nicht möglich sein, tritt die Satzung zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat mit HSGB KOMPAKT vom 15. August 2023 Nummer 125/23 mitgeteilt, dass durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) eine Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erfolgte. In § 13 Abs. 2 Satz 1 KAG wurden die Wörter „die sich nicht zur Ausübung Ihres Berufes in der Gemeinde und“ hinsichtlich des beitragspflichtigen Personenkreises gestrichen. Damit entfällt die Befreiung Geschäftsreisender von der Tourismusbeitragspflicht.

Es wurde seitens des HSGB angekündigt, dass das derzeitige Satzungsmuster aus 2017 zur Zeit gemeinsam von dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem DEHOGA Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern und dem Hessischen Tourismusverband gemeinsam aktualisiert wird.

Die vorgelegte 1. Änderungssatzung entspricht dem geänderten Gesetzesentwurf und ändert die aktuell gültige Tourismusbeitragssatzung dahingehend, dass § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis und § 5 Befreiung von der Beitragspflicht angepasst werden. Durch die Anpassung entfällt die Befreiung von beruflich bedingten Übernachtungen.

Am 18. Oktober 2023 fand eine Sitzung des Tourismusbeirat-Rheingau im Haus der Region statt. Dort wurde das Kassen- und Steueramt damit beauftragt, vor der abschließenden Umsetzung der Erhebungspflicht für berufliche Übernachtungen durch die anhängende 1. Änderungssatzung, folgende Punkte zu prüfen:

1. Wie geht man mit sog. „Boardinghouses“ um? Diese werden teils von amerikanischen Staatsbürgern für mehrere Monate gebucht.
2. Wie geht man mit Pensionen/Hotels um, die ihre Unterkünfte zu 100 % an Monteure längerfristig überlässt.

Der DEHOGA Hessen hat auf seiner Homepage folgende Definition für ein Boardinghouse veröffentlicht:

„Boardinghouse (Serviced Apartment)

Das Boardinghouse (Serviced Apartment) ist ein Beherbergungsbetrieb, der sich meist an Langzeitnutzer in städtischer Umgebung wendet. Die Zimmer sind von ihrer Ausstattung her an privaten Wohnungen ausgerichtet. Der Service reicht von sehr geringem Angebot bis hin zu einem hotelmäßigen Roomservice.“

Nach Rücksprache mit dem HSGB ist dieser derselben Auffassung wie das Kassen- und Steueramt: Sowohl die sog. „Boardinghouses“, als auch Unterkünfte, welche längerfristig zu 100% an Monteure überlassen werden, erfüllen denselben Zweck wie berufliche Übernachtungen beispielsweise in „normalen“ Hotels, Pensionen, Gasthäusern, o.ä. Unterkünften. Daher sind sowohl die sog. „Boardinghouses“, als auch Unterkünfte, welche längerfristig zu 100 % an Monteure überlassen werden, gemäß der neuen Rechtslage ebenfalls beitragspflichtig.

Die Stadt Frankfurt am Main hat die beauftragte Nachfrage wie folgt beantwortet:

„Bezüglich der Monteurunterkünfte hatten wir bereits Anfang des vergangenen Jahres eine Anfrage seitens des Hotel- und Gaststättenverbandes erhalten und diesem unsere Einschätzung mitgeteilt.

Aus unserer Sicht widerspricht es dem Sinn und Zweck des Tourismusbeitrages, wenn bestimmte Personengruppen befreit werden, welche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten mehr als drei Nächte in Frankfurt am Main übernachten. Denn gerade von diesen Personengruppen ist zu erwarten, dass sie die bereitgestellten Einrichtungen, für die der Tourismusbeitrag erhoben wird, nutzen werden.

Auch sind derartige Ausnahmen mit der derzeitigen Rechtslage nicht vereinbar. Nach § 13 Abs. 2 S. 2 KAG können Gemeinden, insbesondere aus sozialen oder tourismuspolitischen Gründen, Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bestimmen. Zwar hat der Gesetzgeber die konkrete Art der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände offengelassen und den Gemeinden ein weites Satzungsersparnis zugestanden. Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit alle möglichen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände rechtlich zulässig wären (vgl. Wölf in Driehaus (Hrsg.), § 11 Rn. 79). Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Befreiung (vgl. VGH München, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239). Ob Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung vorliegen, ist gerichtlich voll überprüfbar und insbesondere an dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu messen. Sie müssen insbesondere mit dem Zweck vereinbar sein, dem der Tourismusbeitrag nach seiner gesetzlichen Ausgestaltung zu dienen bestimmt ist (vgl. Wölf in Driehaus (Hrsg.), § 11 Rn. 79). Ein Befreiungstatbestand für Monteure ab einer Woche dürften aus Sicht des Kassen- und Steueramtes einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.

Gleicher Prüfungsmaßstab wäre aus unserer Sicht für die angesprochenen Boardinghäuser anzuwenden.

Die Frage, wer den Tourismusbeitrag trägt (Mitarbeiter oder Firma) dürfte unerheblich sein.

Vielmehr besteht für beide Personengruppen bei einem längeren Aufenthalt nach Bundesmeldegesetz die Möglichkeit, Ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu begründen bzw. sind ab einer gewissen Aufenthaltsdauer auch dazu verpflichtet. Es obliegt den Beitragspflichtigen damit also selbst, bei denen von Ihnen in Diskussion stehenden Daueraufenthalten die Anmeldung durchzuführen und damit den Tourismusbeitrag als Bürger zu „umgehen“.

Eine Nachfrage bei der Landeshauptstadt Wiesbaden hat ergeben, dass ein Umgang mit den sog. „Boardinghouses“ oder Unterkünften, welche längerfristig zu 100% an Monteure überlassen werden, nicht explizit geregelt ist. Nach der Gesetzesanpassung, sowie der daraus resultierenden Änderung der Kurbeitragssatzung, werden diese unter die übliche Berechnung des dort sogenannten Kurbeitrages fallen.

Diese Änderung wurde allen beteiligten Kommunen vorgestellt und eine entsprechende 1. Änderungssatzung zum Beschluss vorgelegt. Die Kommunen Lorch, Rüdesheim am Rhein, Kiedrich und Walluf haben den Beschluss entsprechend umgesetzt. Oestrich-Winkel hat dem Beschluss zur 1. Änderungssatzung nicht stattgegeben und behält die Befreiung der Geschäftsreisenden bei.

Im Tourismusbeirat-Rheingau kam es im April 2024 aufgrund der Vielzahl an Monteurunterkünften und / oder Boardinghouses in Eltville am Rhein und Hochheim am Main zu einer intensiven Aussprache, mit dem Ergebnis, dass in diesen beiden Kommunen der folgende Text in die Änderungssatzung als zusätzlicher Punkt in § 5 (Befreiung von der Beitragspflicht) aufgenommen werden muss.

Wer sich länger als 21 Tage beruflich bedingt in der Kommune aufhält, ist von der Zahlung des Tourismusbeitrages befreit/zahlt keinen Tourismusbeitrag.

Diese Sonderregelung wurde seitens des Kassen- und Steueramtes formaljuristisch mit dem HSGB abgeklärt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist das dieser Vorlage als Anlage angefügten Schreiben des HSGB vom 18. Juli 2024. Im Ergebnis muss bei allen Ideen und möglichen Modellen der Ermessensspielraum auf soziale oder tourismuspolitische Gründe abstellen. Die sozialen Aspekte im direkten Bezug auf Geschäftsreisende einmal außen vorgelassen, bleiben nur noch die tourismuspolitischen Aspekte.

Bei der Ausübung eines Ermessensspielraums fehlt es an einer stichhaltigen Begründung, welche es rechtfertigt, dass ein Privatreisender 100% zahlt und der Geschäftsreisende von der Kommune Zugeständnisse (egal in welcher Form) erhält. Bei allen bislang in den letzten Sitzungen des Tourismusbeirat-Rheingau angeführten Gründen fehlt es an diesem Aspekt.

Dass ein Geschäftsreisender keine touristischen Einrichtungen in Anspruch nimmt, ist kein stichhaltiges Argument. Es stellt sich hier viel mehr die Frage ob nicht alleine das Belegen einer Unterkunft schon eine Nutzung einer touristischen Einrichtung darstellt? Wäre sie nicht durch einen Geschäftsreisenden belegt, dann wäre Platz für einen möglichen Privatreisenden.

Aufgrund der Erfahrungen in den anderen IKZ Kommunen aus der Einführung dieser Änderungen in 2024 empfiehlt die Verwaltung die geplante Änderung mit einer gewissen Weitsicht zum 1. April 2025 zu verabschieden. So können durch die Verwaltung intensiv die Gastgeber auf die Änderung hingewiesen werden und der berufliche Gast wird nicht unerwartet mit einer möglichen Tourismusbeitragspflicht konfrontiert.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Mehreinnahmen durch Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Entwurf 1. Änderungssatzung Eltville_23102024
- (2) Schreiben HSGB 18072024


Patrick Kunkel
Bürgermeister